S 10 AS 2411/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 2411/17
Datum	20.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 412/21
Datum	13.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 20.06.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2016 endgÃ¼ltig zu bewilligenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ II) und die RechtmÃ¤Ãigkeit der nach endgÃ¼ltiger Bewilligung festgesetzten Erstattungsforderung fÃ¼r diese Zeit.

Die 1981 geborene KlÃ¤gerin zu 1 und der 1954 geborene BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers (kÃ¼nftig: BevollmÃ¤chtigter) sind verheiratet und die Eltern der 2009 und 2014 geborenen KlÃ¤ger zu 3 und 4. Die KlÃ¤gerin zu 1 ist die allein sorgeberechtigte Mutter der 2006 geborenen KlÃ¤gerin zu 2. Die

KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger stehen seit lÃ¤ngerem im Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beim Beklagten. FÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2 bis 4 bezogen die Eltern im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Kindergeld von monatlich jeweils 190 â¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2 und den KlÃ¤ger zu 3 und von 196 â¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 4. Der BevollmÃ¤chtigte wird als Bezieher einer Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen als nicht leistungsberechtigtes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gefÃ¼hrt (RentenhÃ¶he ab 01.07.2016 435,13 â¬ netto). Er Ã¼bte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit im Bereich â€Veranstaltungsmanagement und Cateringâ€ aus. Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger wohnten gemeinsam mit dem BevollmÃ¤chtigten in einer Mietwohnung in H in der DstraÃe, fÃ¼r die monatlich eine Nettokaltmiete von 409 â¬, Vorauszahlungen fÃ¼r die Betriebskosten von 55 â¬ und fÃ¼r die WÃ¤rmeversorgung von 90 â¬ anfielen. Zum 16.10.2016 mieteten die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger zusammen mit dem BevollmÃ¤chtigten nach vorheriger Zusicherung des Beklagten mit Bescheid vom 09.08.2016 eine Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift an. Die Nettokaltmiete betrug im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum monatlich 587 â¬, die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten 118 â¬ und die Vorauszahlungen fÃ¼r Zentralheizung sowie Warmwasserversorgung 69 â¬.

Auf den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers vom 07.06.2016 bewilligte der Beklagte diesen mit Bescheid vom 16.06.2016 vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r Juli bis Dezember 2016 von monatlich 1.015 â¬, wobei der Beklagte aufgrund der vorlÃ¤ufigen Angaben des BevollmÃ¤chtigten von einem Gewinn aus dessen selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit von monatlich ca. 121 â¬ ausging. Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger befanden sich nach vorheriger Zustimmung durch den Beklagten in der Zeit vom 01.08.2016 bis 29.08.2016 auf Familienbesuch in R. Sie wurden darauf hingewiesen, dass fÃ¼r die Zeit ab dem 09.08.2016 keine Leistungen gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten, da die ihnen zur VerfÃ¼gung stehen Zeiten der erlaubnisfÃ¤higen Ortsabwesenheit ab diesem Zeitpunkt erschÃ¶pft seien. Mit Schreiben vom 07.09.2016 teilte der Beklagte mit, dass aufgrund des Ergebnisses einer internen PrÃ¼fung von einer RÃ¼ckforderung der in diesem Zeitraum gewÃ¤hrten Leistungen abgesehen werde. Mit Ãnderungsbescheid vom 23.09.2016 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II von 1.099,60 â¬ fÃ¼r Oktober 2016 unter anteiliger BerÃ¼cksichtigung der neuen Miete nach Umzug zum 16.10.2016 und von 1.184,20 â¬ fÃ¼r November und Dezember 2016 unter Zugrundelegung der neuen Miete. Mit Ãnderungsbescheiden vom 28.10.2016 (vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r Oktober 2016 von 1.324,60Â â¬) und vom 14.12.2016 (vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r November 2016 von 1.634,20 â¬) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2016 Ã¼bernahm der Beklagte auf den Widerspruch der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers hin und der Vorlage der KÃ¼ndigungsbestÃ¤tigung durch den bisherigen Vermieter vom 04.10.2016 zusÃ¤tzlich zur ab 16.10.2016 fÃ¤lligen Miete fÃ¼r die neubezogene Wohnung auch noch die Mietzahlungen fÃ¼r die bisherige Wohnung in der DstraÃe bis einschlieÃlich 30.11.2016.

Der BevollmÃ¤chtigte legte im Mai 2017 die abschlieÃende ErklÃ¤rung zum

Einkommen aus seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vor. Der Beklagte ermittelte hierauf gestÃ¼tzt einen durchschnittlichen monatlichen Gewinn des BevollmÃ¤chtigten aus seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von 452,60 â¬. Mit Bescheid vom 26.05.2017 setzte der Beklagte die Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger fÃ¼r Juli 2016 mit 774,30 â¬ und fÃ¼r den 01. bis 29.08.2016 mit 748,43 â¬ endgÃ¼ltig fest; mit weiterem Bescheid vom 26.05.2017 setzte der Beklagte die Leistungen fÃ¼r den 30. und 31.08.2016 mit 25,87 â¬, fÃ¼r September 2016 mit 774,30 â¬, fÃ¼r Oktober 2016 mit 1.161,28 â¬, fÃ¼r November 2016 mit 1.548,28 â¬ und fÃ¼r Dezember 2016 mit 985,79 â¬ endgÃ¼ltig fest. Mit Erstattungsbescheid vom 26.05.2017 setzte der Beklagte den sich aus der endgÃ¼ltigen Festsetzung ergebenden Erstattungsbetrag gegenÃ¼ber den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger, aufgeschlÃ¼sselt nach den einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft und nach Kalendermonaten, fÃ¼r die Zeit von Juli 2016 bis einschlieÃlich Dezember 2016 mit insgesamt 1.169,75Â â¬ fest.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete der BevollmÃ¤chtigte damit, bei der Gewinnermittlung aus seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit seien Fahrtkosten von 873,60 â¬ sowie âAbwesenheitskostenâ von 320 â¬ nicht berÃ¼cksichtigt worden. Ebenso fehle die BerÃ¼cksichtigung der doppelten Mietzinszahlung sowie der Kosten fÃ¼r die Renovierung der neuen und der alten Wohnung. Mit Widerspruchsbescheid vom 19.07.2017 wies der Beklagte den Widerspruch gegen die endgÃ¼ltige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II und der daraus resultierenden Festsetzung von Erstattungsforderungen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Am 07.08.2017 haben die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger hiergegen Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben und haben in 1. Linie die Ermittlung des Gewinns aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des BevollmÃ¤chtigten beanstandet. Dessen beruflich veranlasste Fahrtkosten seien mit 0,30 â¬ pro Kilometer zu berÃ¼cksichtigen. Weiterhin seien Abwesenheitskosten, der Beitrag des BevollmÃ¤chtigten zur Kaution fÃ¼r die neue Wohnung, die Renovierungskosten der bisherigen Wohnung in der DstraÃe, die der BevollmÃ¤chtigte alleine getragen habe, ein Anteil von 1/5 der Renovierungskosten der neuen Wohnung, die doppelten Mietzahlungen, eine Riester-Rente, fÃ¼r die im Dezember ein Beitrag von 240 â¬ fÃ¤llig geworden sei, sowie Finanzgerichtskosten von 70 â¬ zu berÃ¼cksichtigen und der âGrundsicherungsbeitragâ des BevollmÃ¤chtigten richtig zu berechnen.

Mit Urteil vom 20.06.2018 aufgrund der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom selben Tag hat das SG die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe mit den angefochtenen Bescheiden die endgÃ¼ltig zu gewÃ¤hrenden Leistungen zutreffend berechnet. Auch der hierauf gestÃ¼tzte Erstattungsbescheid begegne keinen Bedenken.

Gegen das den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger am 14.07.2018 zugestellte Urteil haben diese, vertreten durch den BevollmÃ¤chtigten, am 26.07.2018 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt (Az. L 12 AS

2662/18) und ihr Begehren auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer (endgÃ¼ltiger) Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum und Aufhebung der Erstattungsforderung weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung der Berufung haben sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft und insbesondere die aus ihrer Sicht unzutreffende BerÃ¼cksichtigung der Fahrtkosten beanstandet und hierfÃ¼r auf den in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 19.05.2009 (dortiges Az. L 12 AS 1722/09 ER-B) geschlossenen Vergleich Bezug genommen. Auch sei die im Dezember 2016 angefallene Miete fÃ¼r die bisherige Wohnung als Betriebsausgabe im vollen Umfang beim Einkommen des BevollmÃ¤chtigten zu berÃ¼cksichtigen.

Sie beantragen (teilweise sinngemÃ¤Ã)

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 20.06.2018 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung der endgÃ¼ltigen Festsetzungsbescheide vom 26.05.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2017 zu verurteilen, ihnen endgÃ¼ltig hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen

sowie

den Erstattungsbescheid des Beklagten vom 26.05.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil.

Mit Beschluss vom 05.11.2018 hat der Senat das Verfahren mit dem dort anhÃ¤ngigen weiteren Berufungsverfahren der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers unter dem Aktenzeichen L 12 AS 4411/17 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit Beschluss vom 04.02.2021 ist diese Verbindung wieder aufgehoben worden und das hier streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren unter dem Aktenzeichen L 12 AS 412/21 fortgefÃ¼hrt worden.

Mit VerfÃ¼gung vom 28.06.2021 sind die Beteiligten auf die Absicht des Senats, die Berufung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurÃ¼ckzuweisen, hingewiesen worden. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt worden.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers ist der beabsichtigten ZurÃ¼ckweisung entgegengetreten und hat dies damit begrÃ¼ndet, die Stadt H sei bei der Entscheidung des Beklagten nicht gehÃ¶rt worden. Auch habe der BevollmÃ¤chtigte sein Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit lediglich auf

Kosten seiner Gesundheit erzielt, weswegen es nicht angerechnet werden kÃ¶nne.

Unter dem 16.09.2021 und 10.02.2022 sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass weiterhin an einer ZurÃ¼ckweisung der Berufung durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.Â 4 SGG festgehalten werde.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat konnte die Berufung der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, da er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. GrÃ¼nde fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung liegen nicht vor. Solche GrÃ¼nde haben auch die Beteiligten nicht vorgebracht.

Die nach Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG) erhoben; sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die angefochtenen endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheide und der Erstattungsbescheid vom 26.05.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2017 sind nicht zulasten der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers rechtswidrig.

StreitgegenstÃ¤ndlich sind zum einen die beiden Bescheide vom 26.05.2017, mit denen der Beklagte die den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger zu gewÃ¤hrenden Leistungen nach dem SGB II im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum endgÃ¼ltig (und niedriger als zuvor vorlÃ¤ufig bewilligt) festgesetzt haben (1.) und zum anderen der Erstattungsbescheid vom 26.05.2017, mit dem der Beklagte den Differenzbetrag zwischen den vorlÃ¤ufigen und den endgÃ¼ltigen Bewilligungen geltend gemacht hat (2.).

GrÃ¼nde fÃ¼r die vom BevollmÃ¤chtigten beantragte Beiladung der Stadt H, wohl als TrÃ¤ger der Leistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), sind nicht ersichtlich, zumal der BevollmÃ¤chtigte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum seinen sozialhilferechtlichen Bedarf selbst decken konnte und keine Leistungen nach dem SGB XII bezogen hat.

1.
Der Beklagte hat die HÃ¶he der den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zu gewÃ¤hrenden Leistungen nach dem SGB II zutreffend bestimmt.

a.
Die KlÃ¤gerin zu 1 erfÃ¼llt die Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 SGB II fÃ¼r den Bezug von Arbeitslosengeld II. Der Anspruch der KlÃ¤gerinnen zu 2 und zu

4 und des KlÃ¤gers auf Sozialgeld ergibt sich aus Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Der gleichfalls zur Bedarfsgemeinschaft zÃ¤hlende BevollmÃ¤chtigte (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a SGB II) ist wegen des Bezugs einer Altersrente nach MaÃgabe des Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

b.
Der Beklagte hat in den Bewilligungsbescheiden vom 26.05.2017 den zutreffenden Regelbedarf fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger zugrundegelegt.

c.
Die im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom Beklagten bei den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger berÃ¼cksichtigten Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung sind jedenfalls nicht zulasten dieser rechtswidrig.

aa)
Der Beklagte hat fÃ¼r den Zeitraum von Juli bis einschlieÃlich November 2016 Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die ursprÃ¼ngliche Wohnung in der DstraÃe von monatlich 450 â¬ berÃ¼cksichtigt. Er hat dabei in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 3/14 R, juris), wonach die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung unabhÃ¤ngig von Alter und NutzungsintensitÃ¤t anteilig pro Kopf aufzuteilen sind, wenn Leistungsberechtigte eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen nutzen, nur 4/5 der tatsÃ¤chlich anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigt. Bedenken hiergegen bestehen, wie bereits das SG dargelegt hat und worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, auch im konkreten Fall nicht. Der Beklagte hat mit 112,50 â¬ je KlÃ¤ger die Kosten der Wohnung in der DstraÃe im Rahmen der gebotenen anteilsmÃ¤Ãigen Ãbernahme in vollem Umfang Ã¼bernommen.

FÃ¼r die von den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger begehrte Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die bisherige Wohnung auch im Monat Dezember 2016 liegen dagegen die Voraussetzungen nicht vor. Eine Ãbernahme einer sogenannten Doppelmiete als Bestandteil des hier einzig streitgegenstÃ¤ndlichen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (vergleiche Â§ 19 Satz 3 SGB II) beurteilt sich nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Der aktuelle bestehende Unterkunftsbedarf wird danach grundsÃ¤tzlich nur durch eine Wohnung gedeckt. Existenzsicherungsrechtlich kommt danach die gleichzeitige Sicherung mehrerer UnterkÃ¼nfte durch laufende Leistungen hierfÃ¼r nicht in Betracht (BSG, Urteil vom 30.10.2019, B 14 AS 2/19 R, juris, auch zum Nachfolgenden). Eine Ausnahme hiervon kann der Monat des Umzugs von einer alten in eine neue Wohnung sein, in dem fÃ¼r beide Wohnungen vertragliche Verpflichtungen zu Zahlungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung bestehen und beide Wohnungen tatsÃ¤chlich genutzt werden. Wird der Unterkunftsbedarf im Monat eines Umzugs durch die tatsÃ¤chliche Nutzung sowohl der alten als auch der neuen Wohnung gedeckt, kÃ¶nnen die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r beide in diesem Monat einen Lebensmittelpunkt bildenden Wohnungen als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzuerkennen sein. Dies setzt grundsÃ¤tzlich neben der hier gegebenen abstrakten Angemessenheit der jeweiligen Aufwendungen

voraus, dass die zeitliche Ãberschneidung sowohl der vertraglichen Verpflichtungen als auch der tatsÃ¤chlichen Nutzung im Einzelfall nicht vermeidbar ist und die Bedarfe sich in diesem Sinne deshalb auch als konkret angemessen darstellen.

Daneben ist Â§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II zu berÃ¼cksichtigen, wonach Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger als Bedarf anerkannt werden kÃ¶nnen. Bei der Ãbernahme solcher Kosten handelt es sich um ergÃ¤nzende, von denen nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II abzugrenzende Leistungen im Hinblick auf den Bedarf des Wohnens. Abgrenzungsmerkmal mit Blick auf die Aufwendungen fÃ¼r eine Unterkunft ist, ob diese in dem Umzugsmonat, fÃ¼r den Leistungen begehrt werden, tatsÃ¤chlich genutzt wird. Bei einer zeitlichen Ãberschneidung allein der vertraglichen Verpflichtungen zu Zahlungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die alte und die neue Wohnung kommt die Anerkennung der Aufwendungen fÃ¼r die nicht tatsÃ¤chlich genutzte Unterkunft nur im Rahmen des Â§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGBÂ II in Betracht, was insbesondere eine vorherige Zusicherung erfordert (BSG, a.a.O.). Danach kommt vorstehend die Ãbernahme der Miete auch fÃ¼r die ab 16.10.2016 nach klÃ¤gerischen Angaben nicht mehr genutzten Wohnung in der DstraÃe ab November 2016 und damit auch fÃ¼r den Dezember 2016 nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht in Betracht. Inwieweit eine Ãbernahme gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Denn hierbei handelt es sich um einen eigenstÃ¤ndigen, abtrennbaren Streitgegenstand, der hier nicht streitgegenstÃ¤ndlich ist. Davon abgesehen dÃ¼rfte die Ãbernahme der Doppelmiete fÃ¼r den Dezember 2016 nach Â§ 22 Abs. 6 SGB II bereits an der fehlenden Zusicherung scheitern.

Ohne dass es nach alledem noch hierauf ankÃ¤me, ist im Ãbrigen sowohl der Leistungsanspruch nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II wie auch nach Â§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II durch die Angemessenheit der Aufwendungen begrenzt. Das SG hat mit zutreffenden ErwÃ¤gungen dargelegt, weshalb es sich bei den Mietkosten fÃ¼r die Wohnung in der DstraÃe fÃ¼r Dezember 2016 unter keinem Gesichtspunkt noch um angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung handeln kann, worauf der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen verweist.

bb)
Der Beklagte hat ab November 2016 darÃ¼ber hinaus die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die neubezogene Wohnung von 774,00 â¬ monatlich in vollem Umfang seiner Berechnung zugrundegelegt und anteilig pro Kopf bei den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger mit jeweils 154,80 â¬ monatlich im November und Dezember 2016 berÃ¼cksichtigt. Im Oktober 2016 hat der Beklagte entsprechend der mietvertraglichen Vereinbarung und des Einzugs der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers erst zum 16.10.2016 anteilig 77,40 â¬ berÃ¼cksichtigt.

cc)
Keine bedarfserhÃ¶hende BerÃ¼cksichtigung finden die geltend gemachten Kosten fÃ¼r die Auszugs-und Einzugsrenovierung, die grundsÃ¤tzlich Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des Â§Â 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sein kÃ¶nnen.

Kosten fÃ¼r die Auszugsrenovierung haben die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger sowie der BevollmÃ¤chtigte bis zum heutigen Tage nicht nachgewiesen. Im Hinblick auf die Einzugsrenovierung vor Bezug der jetzigen Wohnung hat der Beklagte, gestÃ¼tzt auf eine Bewertung des kommunalen Ermittlungsdienstes, Materialkosten von 247,00 â¬ fÃ¼r das notwendige Streichen bzw. Tapezieren der WÃ¤nde Ã¼bernommen. Soweit die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger als weitere Kosten der Einzugsrenovierung die fachmÃ¤nnische DurchfÃ¼hrung dieser Arbeiten mit 2.500 â¬ geltend gemacht haben, hat dies der Beklagte mit Bescheid vom 29.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2016 mit zutreffenden ErwÃ¤gungen abgelehnt. Der Senat macht sich die dortige BegrÃ¼ndung sowie die AusfÃ¼hrungen des LSG Baden-WÃ¼rttemberg im Beschluss vom 25.11.2016 (Az. L 12 AS 3783/16 ER-B), mit welchem das Gericht eine Verpflichtung des Beklagten zur Ãbernahme dieser Kosten im Wege des Eilrechtsschutzes abgelehnt hat, im vollem Umfang zu eigen und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von weiteren AusfÃ¼hrungen ab. Im Ãbrigen haben die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger schon nicht geltend gemacht, geschweige denn durch Vorlage entsprechender Rechnungen belegt, dass ihnen Ã¼ber die vom Beklagten Ã¼bernommenen Kosten von 247 â¬ hinaus im Zusammenhang mit der Einzugsrenovierung der jetzigen Wohnung weitere Kosten, beispielsweise durch die Beauftragung eines Malerunternehmens, entstanden sind.

Damit errechnet sich fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum folgender Bedarf:

Â	Juli 2016	August 2016	September 2016	Oktober 2016	November 2016	Dezember 2016
KlÃ¤g. zu 1	476,50	476,50	476,50	553,90	518,80	518,80
KlÃ¤g. zu 2	382,50	382,50	382,50	459,90	424,80	424,80
KlÃ¤g. zu 3	382,50	382,50	382,50	459,90	424,80	424,80
KlÃ¤g. zu 4	349,50	349,50	349,50	426,90	391,80	391,80
insgesamt	1.591,00	1.591,00	1.591,00	1.900,60	1.760,20	1.760,20

d.
Von dem solcher Art ermittelten Bedarf der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers hat der Beklagte in nicht zu beanstandender Weise das Einkommen dieser sowie des BevollmÃ¤chtigten in Abzug gebracht.

aa)
Zum einen ist das fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger zu 2 bis 4 bezogene Kindergeld von 190 â¬ (KlÃ¤gerin zu 2 und KlÃ¤ger zu 3) bzw. 196,00 â¬ (KlÃ¤gerin zu 4) bei diesen in Abzug zu bringen (Â§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II), was wohl auch von den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger nicht ernsthaft in Zweifel gezogen wird. Von dem Kindergeld sind keine FreibetrÃ¤ge nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) abzuziehen, da der Abschluss der dort genannten Versicherungen fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger zu 2 bis 4 nicht nachgewiesen ist und von diesen auch nicht behauptet wird.

bb)
Daneben ist das Einkommen des BevollmÃ¤chtigten aus seiner selbststÃ¤ndigen

TÃ¤tigkeit und der von ihm bezogenen Altersrente anzurechnen. Dessen Einkommen ist, da er nach Â§ 7 Abs. 3 Nr.Â 3 Buchst. a SGB II Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist, gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGBÂ II zu berÃ¼cksichtigen, wenngleich er selbst vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist. Im Falle einer solchen gemischten Bedarfsgemeinschaft ist nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 58/06 R, juris) bei der PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit von dem Einkommen des nicht leistungsberechtigten Mitglieds (hier des BevollmÃ¤chtigten) dessen eigener (fiktiver) Bedarf nach dem SGB II abzuziehen. In gleicher Weise sind fÃ¼r die Ermittlung des anrechenbaren Gesamteinkommens des BevollmÃ¤chtigten die Vorschriften des SGB II maÃgeblich (BSG, a.a.O.).

(1)
FÃ¼r die Ermittlung des Einkommens ist auf Â§ 3 Alg II-V in der hier anzuwendenden Fassung vom 21.06.2011 (a.F.), die durch die zum 01.08.2016 in Kraft getretene Fassung in den hier interessierenden Regelungen nicht geÃ¤ndert worden ist, abzustellen. Zur Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger Arbeit sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsÃ¤chlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge ohne RÃ¼cksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V a.F.).

Der Beklagte hat danach das aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit des BevollmÃ¤chtigten zu berÃ¼cksichtigende Einkommen zutreffend ermittelt und hat von den vom BevollmÃ¤chtigten angegebenen Betriebseinnahmen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von insgesamt 5.685,53 â¬ in durchaus groÃzÃ¼giger Anwendung der genannten Vorschriften sÃ¤mtliche von diesem benannte Ausgaben mit Ausnahme der Pauschale fÃ¼r Abwesenheiten und der vom BevollmÃ¤chtigten mit 873,60 â¬ bezifferten weiteren Kosten fÃ¼r das Kraftfahrzeug in Abzug gebracht. Weshalb die vom BevollmÃ¤chtigten â zusÃ¤tzlich zu den geltend gemachten und vom Beklagten in vollem Umfang berÃ¼cksichtigten tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r die Kraftfahrzeugnutzung â geltend gemachte Kilometerpauschale sowie die Pauschale fÃ¼r Abwesenheitszeiten nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen, hat das SG in der angefochtenen Entscheidung ausfÃ¼hrlich dargelegt, weshalb der Senat von einer neuerlichen Darstellung absieht und die Berufung insoweit aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ckweist (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Der BevollmÃ¤chtigte hat sich noch nicht einmal ansatzweise mit diesen Darlegungen des SG auseinandergesetzt, obgleich es auch ihm einleuchten mÃ¼sste, dass er nicht zugleich die ihm durchaus gÃ¼nstige Regelung Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung Ã¼berwiegend betrieblich genutzter Kraftfahrzeuge gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 7 Satz 1 Alg II-V a.F. und zugleich die hierzu in einem Entweder-Oder-VerhÃ¤ltnis stehenden Regelungen Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung eines Ã¼berwiegend privat genutzten Kraftfahrzeugs, bei dem die tatsÃ¤chlichen Ausgaben gerade keine Betriebsausgaben sind und nur eine Kilometerpauschale in Ansatz gebracht werden kann (Â§ 3 Abs. 7 Satz 4 und 5 Alg II-V a.F.), fruchtbar machen kann. Aus diesem Grund kann der BevollmÃ¤chtigte auch aus dem regelmÃ¤Ãig von ihm angefÃ¼hrten âVergleichâ vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom

19.05.2009 keine weitergehenden AnsprÃ¼che herleiten. Ungeachtet der Rechtsnatur der dort protokollierten â□□BereiterklÃ¤rungâ□□ des Beklagten sind darin lediglich die Anforderungen an den Nachweis einer Ã¼berwiegend betrieblichen Nutzung des Kraftfahrzeugs und in Ã□bereinstimmung mit der durch die Alg II-V vorgegebenen Rechtslage die Rechtsfolgen einer solchen Einstufung, nÃ¤mlich die Ã□bernahme der tatsÃ¤chlich nachgewiesenen Kosten, geregelt.

Soweit der BevollmÃ¤chtigte erstmalig im Klage- und Berufungsverfahren â□□Finanzgerichtskostenâ□□ geltend macht, sind diese nicht ansatzweise substantiiert. Die Mietkosten fÃ¼r die bisherige Unterkunft in der DstraÃ□e fÃ¼r Dezember 2016 stellen gleichfalls keine notwendigen Ausgaben dar. Bereits in dem im ErÃ¶rterungstermin vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg am 19.05.2009 geschlossenen Vergleich (der die Frage der BerÃ¼cksichtigung der Kosten der Kraftfahrzeugnutzung gerade nicht umfasst hat) haben sich die Beteiligten geeinigt, dass ein Arbeitszimmer fÃ¼r den BevollmÃ¤chtigten kÃ¼nftig nicht mehr berÃ¼cksichtigt werde. Der BevollmÃ¤chtigte selbst hat erklÃ¤rt, dass er ohnehin, abgesehen von gelegentlichen Telefonaten und Briefen, nicht von zu Hause aus arbeitet, was auch Voraussetzung dafÃ¼r war, dass der Beklagte in der Folgezeit von einem Abzug bei den Kosten der KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger fÃ¼r Unterkunft und Heizung wegen gewerblich genutzter RÃ¤ume des BevollmÃ¤chtigten abgesehen hat. Auch die mit der Klage geltend gemachten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Riester-Rente kÃ¶nnen nicht in Abzug gebracht werden. Denn hierbei handelt es sich um BeitrÃ¤ge, die fÃ¼r eine Versicherung der KlÃ¤gerin zu 1 erbracht werden und die deshalb allenfalls bei dieser von deren Einkommen abgezogen werden kÃ¶nnten. Die KlÃ¤gerin zu 1 verfÃ¼gt jedoch Ã¼ber kein Einkommen.

Damit liegen entsprechend der Aufstellungen und Berechnungen des Beklagten zur endgÃ¼ltigen Ermittlung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit im Zeitraum Juli bis Dezember 2016, auf die in vollem Umfang verwiesen wird, Betriebsausgaben von insgesamt 2.969,93 â□¬ vor. Hieraus errechnet sich ein Gewinn im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von 2.715,60 â□¬, monatlich also 452,60 â□¬ (vergleiche Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 Alg II-V a.F.). Hiervon hat der Beklagte zutreffend entsprechend Â§ 3 Abs. 4 Satz 3 Alg II-V a.F. den monatlichen Freibetrag gemÃ¤Ã□ Â§ 11b Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB II in HÃ¶he von monatlich 170,52 â□¬ abgezogen. Zusammen mit der Altersrente von 435,13 â□¬ netto errechnet sich hieraus ein zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen des BevollmÃ¤chtigten von monatlich 717,21 â□¬.

Der Umstand, dass der BevollmÃ¤chtigte den Gewinn aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit nach eigenen Angaben zulasten seiner Gesundheit erwirtschaftet hat, fÃ¼hrt nicht zur NichtberÃ¼cksichtigung dieses Einkommens. Eine aus subjektiver Sicht Ã¼berobligationsmÃ¤Ã□ige ErwerbstÃ¤tigkeit fÃ¤llt nicht unter die in Â§ 11a SGB II geregelten EinkÃ¼nfte, die wegen ihres Charakters oder ihrer Zweckbestimmung aus sozialpolitischen GrÃ¼nden von der EinkommensberÃ¼cksichtigung ausgenommen sind.

(2)

Bei der Ermittlung des vom berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Einkommen in Abzug zu bringenden fiktiven Bedarfs nach dem SGB II ist zu berÃ¼cksichtigen, dass dem BevollmÃ¤chtigten naturgemÃ¤Ã kein Anspruch nach Â§ 22 Abs. 6 SGB II zusteht, weshalb billigerweise die BerÃ¼cksichtigung der Doppelmiete im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ II geboten ist. Aus den vom SG getroffenen ErwÃ¤gungen, wonach die Doppelmiete fÃ¼r Dezember 2016 nicht mehr als angemessene Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung betrachtet werden kann, da den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger, aber auch dem BevollmÃ¤chtigten, die KÃ¼ndigung der bisherigen Wohnung bis Ende November 2016 ohne weiteres mÃ¶glich war, kann die Miete fÃ¼r die bisherige Wohnung beim BevollmÃ¤chtigten aber nur bis einschlieÃlich November 2016 berÃ¼cksichtigt werden.

Danach ergibt sich folgendes, den fiktiven Bedarf des BevollmÃ¤chtigten Ã¼bersteigendes und auf den Bedarf der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers anzurechnende Einkommen:

Â	Juli 2016	August 2016	September 2016	Oktober 2016	November 2016	Dezember 2016
Einkommen	717,21	717,21	717,21	717,21	717,21	717,21
Fiktiver Bedarf	476,50	476,50	476,50	553,90	631,30	518,80
Ãbersteigendes Einkommen	240,71	240,71	240,71	163,31	85,91	198,41

Â
e.
Unter BerÃ¼cksichtigung des Einkommens aus Kindergeld sowie der Verteilung des Ã¼bersteigenden Einkommens des BevollmÃ¤chtigten auf die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger, welches der Beklagte in Ãbereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen hat, weshalb fÃ¼r die nÃ¤heren Einzelheiten auf die angefochtenen Bescheide verwiesen wird, errechnet sich folgender endgÃ¼ltiger Anspruch der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum:
Â

Â	Juli 2016	August 2016	September 2016	Oktober 2016	November 2016	Dezember 2016
KlÃ¤g. zu 1	363,50	363,50	363,50	485,61	485,61	431,88
KlÃ¤g. zu 2	146,85	146,85	146,85	236,62	216,54	195,46
KlÃ¤g. zu 3	146,85	146,85	146,85	236,62	216,54	195,46
KlÃ¤g. zu 4	117,10	117,10	117,10	202,43	179,59	162,99
insgesamt	774,30	774,30	774,30	1.161,28	1.098,28	985,79

Der Beklagte hat in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden vom 26.05.2017 fÃ¼r die Monate Juli bis Oktober und fÃ¼r Dezember 2016 somit in zutreffender HÃ¶he die Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger endgÃ¼ltig

festgesetzt. Soweit der Beklagte fÃ¼r November 2016 um 450 â¬ hÃ¶here Leistungen festgestellt hat, beruht dies auf der rechtlich nicht gebotenen Ãbernahme der Doppelmiete auch fÃ¼r diesen Monat und begÃ¼nstigt die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger ausschlieÃlich. Der Beklagte war auch berechtigt, die endgÃ¼ltigen Leistungen nach MaÃgabe des Â§ 41a Abs. 3 Satz 1 SGB II in der Fassung vom 26.07.2016, die vorliegend gemÃ¤Ã Â§Â 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB II Anwendung findet, abweichend von den ursprÃ¼nglichen vorlÃ¤ufigen Bewilligungen mit Bescheid vom 16.06.2016 in Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 23.09.2016, 28.10.2016 und 14.12.2016 festzustellen. Insbesondere war die Jahresfrist des Â§ 41 Abs. 5 SGBÂ II noch nicht verstrichen.

2.
Auch der Erstattungsbescheid vom 26.05.2017 ist nicht zu beanstanden.

GemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 SGB II sind die aufgrund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die abschlieÃend festgestellten Leistungen anzurechnen und soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorlÃ¤ufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, die sich daraus ergebenden Ãberzahlungen auf die abschlieÃend bewilligten Leistungen anzurechnen, die fÃ¼r andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wÃ¤ren. Soweit Ãberzahlungen nach der Anrechnung fortbestehen â wie vorliegend, nachdem die klÃ¤gerische Bedarfsgemeinschaft in jedem Monat des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums einen geringeren Anspruch hatte â sind diese zu erstatten (Â§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II). Die nach einzelnen Monaten und nach den einzelnen Mitgliedern der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft aufgegliederte Erstattungsforderung des Beklagten gegenÃ¼ber den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger begegnet auch der HÃ¶he nach keinen Bedenken. Sie fÃ¤llt fÃ¼r den November 2016 fÃ¼r alle Mitglieder der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft zu niedrig aus, nachdem der Beklagte fÃ¼r diesen Monat, wie dargelegt, von einem hÃ¶heren Bedarf der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft ausgegangen ist. Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger werden hierdurch indes nicht beschwert. Im Ãbrigen sind die Erstattungsforderungen zutreffend berechnet.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024